



**Versicherungsantrag für  
Lauben und Wochenendhäuser**

Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.





## Belehrung über die Anzeigepflicht und die Folgen ihrer Verletzung

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die in Textform gestellten Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

**Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben zu den von uns in Textform gestellten Fragen im Antrag machen. Das Versicherungsunternehmen kann unter bestimmten Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten, kündigen oder von der Leistung frei sein. Ebenso steht dem Versicherungsunternehmen unter den entsprechenden Voraussetzungen ein Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung zu.**

Nähere Einzelheiten zu Ihrer Anzeigepflicht und den Folgen der Verletzung können Sie dem nachstehenden Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz entnehmen:

### § 19 Anzeigepflicht

(1) Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3 Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4 Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### § 20 Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Abs. 1 bis 4 und des § 21 Abs. 2 Satz 2 sowie Abs. 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### § 21 Ausübung der Rechte des Versicherers

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Abs. 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

### § 22 Arglistige Täuschung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.



Generalagentur Matthias Voss

Mohrenstraße 1  
10117 Berlin  
Tel. (030) 209 13 79-0  
Fax (030) 209 13 79 22  
E-Mail: matthias.voss@feuersozietaet.de

Unsere Bürozeiten:  
Mo.-Do. 8.00 – 18.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 14.00 Uhr

## Für Mitglieder im Bundesverband Deutscher Gartenfreunde e.V.

Antrag  Veränderung zur Nr. \_\_\_\_\_

**A Antragsteller**

Anr. Geburtsdatum  Telefon (Vorwahl-/Rufnummer)

E-Mail

Name, Vorname, Titel

Evtl. Adressenzusatz

Straße und Haus-Nr.

PLZ  Ort

**B Vertragsdauer**  1 Jahr  jährlich

**Zahlungsweise**  jährlich

Die Versicherung verlängert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird.

**C Risikoanschrift**  Telefon (Vorwahl-/Rufnummer) im Wochenendhaus

Bezirks-/Kreisverband

Name des Vereins / der Kolonie

Ort des Vereins / der Kolonie  Parzelle

Öffentlicher Dienst  berufliche Tätigkeit

ja  nein

**Versicherungsbeginn**  **Versicherungsablauf**

oder Posteingang

**D Ermächtigung zum Beitragseinzug durch Lastschrift**

Ich ermächtige die Generalagentur Matthias Voss der Feuersozietät Berlin Brandenburg AG, den Betrag bis auf Widerruf abzubuchen bei

Bankleitzahl  Konto-Nr.

Geldinstitut

Falls Kontoinhaber nicht VN: Name

Anschrift

Unterschrift

### I. Kombi-2000-Komfort

#### Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert

gegen Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel und Leitungswasser

#### Hausratversicherung zum Wiederbeschaffungspreis

gegen Schäden durch Feuer, Sturm/Hagel, Leitungswasser, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub

#### Glasversicherung

gegen Schäden an Außen- und Innungsverglasungen, auch Isolierverglasungen

Wohn- / Nutzfläche	Gebäude-Versicherungssumme ca.	Hausrat-Versicherungssumme	Jahresbeitrag
<input type="radio"/> bis 12 m <sup>2</sup>	13.000 €	3.900 €	<input type="radio"/> 38,80 €
<input type="radio"/> bis 15 m <sup>2</sup>	15.600 €	4.600 €	<input type="radio"/> 46,60 €
<input type="radio"/> bis 18 m <sup>2</sup>	18.200 €	5.300 €	<input type="radio"/> 54,40 €
<input type="radio"/> bis 21 m <sup>2</sup>	20.800 €	6.000 €	<input type="radio"/> 62,60 €
<input type="radio"/> bis 24 m <sup>2</sup>	23.400 €	6.700 €	<input type="radio"/> 70,00 €
<input type="radio"/> bis 27 m <sup>2</sup>	25.900 €	7.300 €	<input type="radio"/> 77,00 €
<input type="radio"/> bis 30 m <sup>2</sup>	28.400 €	7.900 €	<input type="radio"/> 84,00 €
<input type="radio"/> bis 35 m <sup>2</sup>	32.700 €	8.500 €	<input type="radio"/> 92,00 €
<input type="radio"/> bis 40 m <sup>2</sup>	36.000 €	9.000 €	<input type="radio"/> 100,00 €
<input type="radio"/> > 40 m <sup>2</sup> =			<input type="radio"/>
<input type="radio"/> pro m <sup>2</sup>	900 €	220 €	<input type="radio"/> 2,50 €
bis _____ m <sup>2</sup>	_____ €	_____ €	_____ €

#### Zusatzversicherungen für die Tarife der Kombi-2000-Komfort und der Kombi-2000-Basis

##### Erhöhung der Hausratversicherung

Versicherungssumme  Jahresbeitrag

\_\_\_\_\_ €  \_\_\_\_\_ €

4,- € pro 500,- € Versicherungssumme

Glaskeramikkochfeld 15,- €

##### Solaranlagen bei Diebstahl

Versicherungssumme  Jahresbeitrag

\_\_\_\_\_ €  \_\_\_\_\_ €

25,- € pro 1.000,- € Versicherungssumme

**Reetdach** pro 1 m<sup>2</sup> Dachfläche = 1,- €

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Dachfläche

##### Gewächshäuser (F/St)

bis 6 m<sup>2</sup>  3,90 €

bis 9 m<sup>2</sup>  5,85 €

bis 12 m<sup>2</sup>  7,80 €

**Garagen (F/St)** je 3,- €

Die Definition der bebauten Fläche siehe unter Besonderheiten Laubenversicherung.

Jahresbeitrag einschl. Versicherungssteuer (Stand 01.01.2012)

gesamt

Die Kombi-2000-Komfort Hausrat-Versicherung ist eine Neuwertversicherung mit Unterversicherungsverzicht **ohne** Sicherheitsvorschriften. Türen und Fenster sind bei Abwesenheit zu verschließen. Beschädigungen an den Versicherungsräumen und Kosten für notwendige Schlossänderungen sind bei Schäden durch Einbruch **ohne** Begrenzung eingeschlossen.

## II. Kombi-2000-Basis

(ohne Leitungswasserversicherung, mit Entschädigungsbegrenzungen)

Übertrag:  
Jahresbeitrag einschl.  
Versicherungssteuer  
(Stand 01.01.2012)

**Gebäudeversicherung zum Neuwert** gegen Schäden durch Feuer, Sturm und Hagel

**Hausratversicherung zum Wiederbeschaffungspreis** gegen Schäden durch Feuer, Sturm / Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch und Raub

**Glasversicherung** auch Isolierverglasung

Wohn- / Nutzfläche	Gebäude-Versicherungssumme	Hausrat-Versicherungssumme	Jahresbeitrag
<input type="radio"/> Mindestdeckung	6.000 €	3.000 €	<input type="radio"/> 22,00 €
<input type="radio"/> bis 12 m <sup>2</sup>	10.000 €	3.500 €	<input type="radio"/> 28,00 €
<input type="radio"/> bis 15 m <sup>2</sup>	12.000 €	3.900 €	<input type="radio"/> 33,00 €
<input type="radio"/> bis 18 m <sup>2</sup>	14.000 €	4.300 €	<input type="radio"/> 38,00 €
<input type="radio"/> bis 21 m <sup>2</sup>	16.000 €	4.700 €	<input type="radio"/> 43,00 €
<input type="radio"/> bis 24 m <sup>2</sup>	18.000 €	5.100 €	<input type="radio"/> 48,00 €
<input type="radio"/> bis 27 m <sup>2</sup>	20.000 €	5.500 €	<input type="radio"/> 53,00 €
<input type="radio"/> bis 30 m <sup>2</sup>	22.000 €	5.900 €	<input type="radio"/> 58,00 €
<input type="radio"/> bis 35 m <sup>2</sup>	25.000 €	6.600 €	<input type="radio"/> 65,00 €
<input type="radio"/> bis 40 m <sup>2</sup>	28.000 €	7.200 €	<input type="radio"/> 72,00 €
<input type="radio"/> > 40 m <sup>2</sup> =			
<input type="radio"/> pro m <sup>2</sup>	700 €	180 €	<input type="radio"/> 1,80 €

### Entschädigungsgrenzen

<b>Gebäudeversicherung</b>		
Überdachungen / Vordächer	5% der VS, mindestens	500 €
Sturmschäden	15% der VS, mindestens	2.500 €
nur bei Feuerschäden		
Zäune und Kulturen	5% der VS	
<b>Hausratversicherung</b>		
Gebäudebeschädigung	15% der VS, mindestens	600 €
Bekleidung	10% der VS	
Lebensmittel	1% der VS	
Fernsehgeräte und Zubehör	10% der VS	
Radio- / Musikanlagen	5% der VS	
elektr. Werkzeuge insgesamt / pro Gerät	10% der VS / 2,5% der VS	
<b>Glasversicherung</b>	15% der VS, mindestens	500 €

bis \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ €

## III. Gebäudeversicherung zum gleitenden Neuwert

gegen Schäden durch Feuer / Sturm / Hagel

Bebaute Fläche	Versicherungssumme	Jahresbeitrag für Feuer/Sturm/Hagel
<input type="radio"/> bis 12 m <sup>2</sup>	13.000 €	<input type="radio"/> 15,60 €
<input type="radio"/> bis 15 m <sup>2</sup>	15.600 €	<input type="radio"/> 18,72 €
<input type="radio"/> bis 18 m <sup>2</sup>	18.200 €	<input type="radio"/> 21,84 €
<input type="radio"/> bis 21 m <sup>2</sup>	20.800 €	<input type="radio"/> 24,96 €
<input type="radio"/> bis 24 m <sup>2</sup>	23.400 €	<input type="radio"/> 28,08 €
<input type="radio"/> bis 27 m <sup>2</sup>	25.900 €	<input type="radio"/> 31,08 €
<input type="radio"/> bis 30 m <sup>2</sup>	28.400 €	<input type="radio"/> 34,08 €
<input type="radio"/> bis 35 m <sup>2</sup>	32.700 €	<input type="radio"/> 39,24 €
<input type="radio"/> bis 40 m <sup>2</sup>	37.500 €	<input type="radio"/> 45,00 €
> 40 m <sup>2</sup> /pro m <sup>2</sup>	900 €	<input type="radio"/> 1,13 €

bis \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> \_\_\_\_\_ € \_\_\_\_\_ €

### Zusatzversicherungen

**Reetdach** pro 1 m<sup>2</sup> Dachfläche = 1,- €

\_\_\_\_\_ m<sup>2</sup> Dachfläche

**Gewächshäuser (F/St)**

<input type="radio"/> bis 6 m <sup>2</sup>	<input type="radio"/> 3,90 €
<input type="radio"/> bis 9 m <sup>2</sup>	<input type="radio"/> 5,85 €
<input type="radio"/> bis 12 m <sup>2</sup>	<input type="radio"/> 7,80 €

**Garagen (F/St)** je 3,- €

Die Definition der bebauten Fläche siehe unter Besonderheiten Laubenversicherung.

gesamt

### Einwilligung nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Ich willige ein, dass die Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und/oder den Verband öffentlicher Versicherer zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten (Versicherungs-) Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich willige ferner ein, dass die Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG und die Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG, die weiteren zur Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehörenden Unternehmen, die ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG sowie die Roland Rechtsschutz Versicherung AG und die Roland Schutzbrief Versicherung AG meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich zuständigen Vermittler sowie an Unternehmen, die mit Serviceleistungen beauftragt sind, weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

### Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufspflicht

Soweit der Versicherungsbeginn schon vor Ablauf der Widerrufspflicht liegt, erkläre ich hiermit mein ausdrückliches Einverständnis, dass der beantragte Versicherungsschutz schon vor diesem Zeitpunkt gewährt wird. Im Fall des Widerrufs kann ich dann nur den Teil des Beitrages verlangen, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt.

Fernabsatz  Ja  Nein

Die Beratung und Antragstellung erfolgte ausschließlich über Fernkommunikation (Brief oder Fax)

Wenn Fernabsatz mit JA angekreuzt wurde, gilt Folgendes: Mir wird die vollständige Verbraucherinformation für Fernabsatzverträge mit dem Versicherungsschein übersandt.

### Bestätigung zu Beratungs- und Informationspflichten

Beratungspflicht nach § 6 VVG

- Ich habe eine Verzichtserklärung auf die Beratung bzw. Beratungsdokumentation unterzeichnet und beigelegt.  
 Ich habe eine Beratungsdokumentation erhalten.

Informationspflicht nach § 7 VVG

- Eine gesonderte Verzichtserklärung zur Informationspflicht vor Abgabe der Vertragserklärung habe ich unterzeichnet und beigelegt.  
 Ich habe das Produktinformationsblatt, die allgemeinen Verbraucherinformationen sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Hausrat-, Wohngebäude- und Glasversicherung rechtzeitig vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

Vorvertragliche Anzeigepflicht nach § 19 Absatz 5 VVG

- Die Mitteilung zur gesetzlichen Anzeigepflicht und den Folgen ihrer Verletzung habe ich vor Abgabe meiner Vertragserklärung erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 20\_\_\_\_

Unterschrift des Vermittlers

Name des Vermittlers in Druckbuchstaben

Vermittler-Nr.

Unterschrift des Antragstellers

# Informationspaket Laubenversicherungen

Stand 1.12.2011

## Inhalt:

- I Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung
- II Produktinformationsblatt Hausratversicherung
- III Produktinformationsblatt Glasversicherung
- IV Produktinformationsblatt der Zusatzrisiken wie Garagen, Gewächshäuser, Solaranlagen und Glaskeramikkochfelder
- V Allgemeine Versicherungsinformation

---

## Allgemeines Produktinformationsblatt (§ 4 VVG)

---

Die folgenden Ausführungen sollen Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Inhalte und Merkmale der angebotenen Versicherungen ermöglichen. Deshalb handelt es sich notwendigerweise nicht um eine vollständige Information.

Zu den angesprochenen Inhalten der vertraglich getroffenen Vereinbarungen weisen wir jeweils auf die maßgeblichen Vertragsbestimmungen bzw. die maßgeblichen Abschnitte der Versicherungsbedingungen hin. Wenn Sie mehr über die einzelnen Vertragsmerkmale wissen wollen, lesen Sie bitte unter den jeweiligen Fundstellen nach.

---

### I. Produktinformationsblatt Wohngebäudeversicherung

---

<b>Versicherungsart</b>	Als Produkt wurde eine Wohngebäudeversicherung der Feuersoziätät Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt. Es gilt der Tarif „Komfort“ ohne Selbstbeteiligung.
<b>Versicherungsumfang</b>	Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude.  Mitversichert sind: a) Zubehör, soweit es sich in dem Gebäude befindet oder außen an dem Gebäude angebracht ist und für die Instandhaltung eines versicherten Gebäudes oder zu Wohnzwecken genutzt wird. b) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück Klingel- und Briefkastenanlagen, Müllboxen sowie Terrassen, Hof- und Gehwegbefestigungen, Grundstückseinfriedungen und Kulturen (nur bei Feuerschäden), Masten und Freileitungen (die Entschädigung hierfür ist begrenzt, s. Bedingungen). Weiteres Gebäudezubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile sind nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert.
<b>Versicherte Gefahren</b>	Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch eine der folgenden versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhanden kommen (soweit die genannte Gefahr im Versicherungsschein aufgeführt ist): <ul style="list-style-type: none"><li>• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion – bei einem Reetdach Prämienzuschlag beachten</li><li>• Leitungswasser – nur im versicherten Gebäude; nur beim Tarif KOMBI-2000-KOMFORT</li><li>• Sturm / Hagel</li></ul>
<b>Versicherte Kosten</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Aufräumungs- und Abbruchkosten sowie Bewegungs- und Schutzkosten bis zu 10 % der Versicherungssumme in der Feuerversicherung</li><li>• Mehrkosten wegen behördlicher Auflagen – bis 10 % der Versicherungssumme</li><li>• Überspannungsschäden durch Blitz – bis 10 % der Versicherungssumme</li><li>• Beitragsfreie Vorsorge für An-, Aus- und Umbauten bis zum Ende der laufenden Versicherungsperiode</li></ul>
<b>Lauben- Wohngebäudeversicherung</b>	Die Richtigkeit des Versicherungswertes wird gewährleistet, wenn der Versicherungsnehmer die bebaute Wohn-/Nutzfläche des Gebäudes zuzüglich der Grundfläche des Kellers und des Obergeschosses bzw. ausgebauten Giebels (ab 1,60 m Raumhöhe) richtig angibt. Die Grundflächen der freistehenden Schuppen oder Toiletten sind hinzuzurechnen (nicht extra anzugeben). Veranden müssen nur dann mitberechnet werden, wenn sie von drei oder mehr Seiten umbaut sind. Der Ausschluss von einzelnen Bauwerken auf der Parzelle ist nicht möglich. Die Grundflächen der einzelnen Gebäude sind zu addieren.  Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VGB 2000 (Versicherungspaket Komfort) oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.  Bei Lauben sind Frostschäden nicht mitversichert. Die wasserführenden Anlagen sind vor dem Winter ordnungsgemäß zu entleeren. Elementarschäden sind für Lauben und Wochenendhäuser nicht versicherbar. Partyzelte/Pavillons sind nicht versichert.
<b>KOMBI-2000-KOMFORT</b>	Grundlagen der Gleitenden Neuwertversicherung sind der Versicherungswert 1914 sowie der Anpassungsfaktor. Der Wert 1914 entspricht den Schätzrichtlinien der Landesverbände der Gartenfreunde e.V.
<b>KOMBI-2000-BASIS</b>	Beim Tarif KOMBI-2000-BASIS handelt es sich um eine Neuwertversicherung. Die Entschädigung erfolgt maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme. Der angegebene Beitrag bezieht sich auf den konkret beantragten Versicherungsschutz und beinhaltet nicht alle in dieser Produktinformation wiedergegebenen Leistungsinhalte.  Beachten Sie bitte die im Antrag aufgeführten Entschädigungsgrenzen.

<b>Mindestdeckung</b>	Bitte beachten Sie, dass bei dieser Versicherung im Schadenfall eine Unterversicherung angerechnet werden kann. Es gelten die Entschädigungsgrenzen der KOMBI-2000-BASIS.
<b>Risikoausschlüsse</b>	Vom versicherten Risiko ausgeschlossen sind z. B. Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen (Teil A § 4 Ziffer 4 der Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen – VGB 2000). Ferner Schäden an in das Gebäude eingefügte Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und für die er die Gefahr trägt (Teil A § 1 Ziffer 4 VGB 2000). Weitere Risikoausschlüsse ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen in Teil A § 5 Ziffer 5, § 6 Ziffer 8, § 7 Ziffer 4 der VGB 2000.
<b>Leistungsausschlüsse</b>	Um den Beitrag für den Versicherungsnehmer bezahlbar zu halten, können nicht alle Schäden vom Versicherungsschutz umfasst sein. Leistungsausschlüsse ergeben sich z. B., wenn Sie den ersten oder einen Folgebeitrag nicht bezahlen (vgl. hierzu Teil B § 2 Ziffer 4 und § 4 Ziffer 3 VGB 2000). Ferner sind die in Teil A § 2 VGB 2000 bestimmten Aufwendungen und Kosten nicht versichert. Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VGB 2000 oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.
<b>Beitrag</b>	Hauptfälligkeit ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
<b>Obliegenheiten</b>	Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:
a) bei Vertragsabschluss	Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird. Näheres hierzu finden Sie in Teil B § 1 VGB 2000.
b) während der Vertragslaufzeit	Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder diesem Informationsblatt abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Teil B, § 8 Ziff. 1, § 9 Ziff. 2, § 11 der VGB 2000.
c) nach Eintritt des Versicherungsfalls	Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Schadenfall entnehmen Sie bitte dem Teil B § 8 Ziffer 2 und 3 sowie § 14 Ziffer 2 der VGB 2000.
d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil A, § 18, § 19 und § 20, Teil B, § 1, § 8, § 9, § 11 und § 14 der VGB 2000).
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz für die Wohngebäudeversicherung beginnt am _____ und endet gemäß der vereinbarten Vertragslaufzeit am _____.
<b>Vertragslaufzeit</b>	Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Den Vertragsbeginn sowie die Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. Näheres zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 VGB 2000.
<b>Beendigung des Versicherungsvertrages</b>	Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 und § 15 der VGB 2000.
<b>Versicherungsnehmer</b>	Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

---

## II. Produktinformationsblatt Hausratversicherung

---

<b>Versicherungsart</b>	Als Produkt wurde eine Hausratversicherung der Feuerversicherung Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt. Es gilt der Tarif „Komfort“ – ohne Selbstbeteiligung.
<b>Versicherungsumfang</b>	Versichert ist der gesamte Hausrat der Laube. Dazu gehören alle Sachen, die dem Versicherungsnehmer zur privaten Nutzung dienen. Beachten Sie jedoch die u. a. prinzipiellen Ausschlüsse. Die Hausratversicherung schließt weiterhin ein: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbaumöbel/-küchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem gewissen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.</li> <li>• Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte, nicht motorisierte Flugdrachen und Fall-/Gleitschirme.</li> <li>• Kleintiere: im Schadenfall wird der Preis eines Jungtieres erstattet. Versichert ist ferner: <ul style="list-style-type: none"> <li>• bestimmungswidriger Wasseraustritt aus Aquarien und Wasserbetten (nur beim Tarif KOMBI-2000-KOMFORT)</li> </ul> </li> </ul>

<b>Versicherte Gefahren</b>	<p>Entschädigt werden versicherte Sachen, die durch eine der im Folgenden genannten versicherten Gefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge dessen abhanden kommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall von Fahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung</li> <li>• Einbruchdiebstahl, Beraubung oder der Versuch einer solchen Tat</li> <li>• Vandalismus nach einem Einbruch</li> <li>• Leitungswasser – nur beim Tarif KOMBI-2000-KOMFORT</li> <li>• Sturm / Hagel</li> </ul>
<b>Lauben-Hausratversicherung</b>	<p>Versicherungsschutz besteht auf der im Versicherungsschein genannten Parzelle. Bei richtiger Angabe der Wohn-/Nutzfläche wird auf die Anrechnung einer Unterversicherung verzichtet. Ausnahme hiervon ist die Mindestdeckung beim Tarif KOMBI-2000-BASIS. Fahrräder bis 250 EUR sind versichert (einfacher Diebstahl ist nicht versichert). Die Türen müssen durch Sicherheitsschloss gesichert sein.</p>
<b>KOMBI-2000-KOMFORT</b>	<p>Gartenmöbel sind bis 500 EUR je Schadensfall gegen Schäden durch einfachen Diebstahl aus dem Garten mitversichert.</p>
<b>KOMBI-2000-BASIS</b>	<p>Beachten Sie bitte die im Antrag aufgeführten Entschädigungsgrenzen.</p>
<b>Mindestdeckung</b>	<p>Bitte beachten Sie, dass bei dieser Versicherung im Schadenfall eine Unterversicherung angerechnet werden kann. Es gelten die Entschädigungsgrenzen KOMBI-2000-BASIS.</p> <p>Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VHB 2000 oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.</p>
<b>prinzipielle Ausschlüsse Laubenversicherung</b>	<p>Bargeld, Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Waffen, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche, Gemälde aller Art, Plastiken und Wertgegenstände aus Silber, Antiquitäten, optische Geräte, Trophäen, Sammlungen, Computer und Computerzubehör, portable Videospielgeräte und deren Zubehör und Einlagerungen wie z. B. Kfz-Zubehör sowie Transport- und Lagerungskosten. Elementarschäden sind für Lauben und Wochenendhäuser nicht versicherbar.</p>
<b>Risikoausschlüsse</b>	<p>Vom versicherten Risiko ausgeschlossen sind z. B. Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen (Teil A § 3 Ziffer 2 VHB 2000). Weitere Risikoausschlüsse ergeben sich aus den Vertragsvereinbarungen in Teil A § 4 Ziffer 6, § 5 Ziffer 4, § 6 Abs. 2, § 7 Ziffer 4, § 8 Ziffer 4 der VHB 2000.</p>
<b>Leistungsausschlüsse</b>	<p>Um den Beitrag für den Versicherungsnehmer bezahlbar zu halten, können nicht alle Schäden vom Versicherungsschutz umfasst sein. Leistungsausschlüsse ergeben sich z. B., wenn Sie den ersten oder einen Folgebeitrag nicht bezahlen (vgl. hierzu Teil B § 2 Ziffer 4 der Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2000)). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden VHB 2000 oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.</p>
<b>Beitrag</b>	<p>Der angegebene Beitrag bezieht sich auf den konkret beantragten Versicherungsschutz und beinhaltet nicht alle in dieser Produktinformation wiedergegebenen Leistungsinhalte. Hauptfälligkeit ist jeweils der 01.01. eines Jahres.</p> <p>Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.</p>
<b>Obliegenheiten</b>	<p>Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:</p>
a) bei Vertragsabschluss	<p>Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird. Näheres hierzu finden Sie in Teil B, § 1 der VHB 2000. Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder diesem Informationsblatt abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Teil B, § 8 Ziffer 1, § 9 Ziffer 2, § 11 Ziffer 1 der VHB 2000.</p>
b) während der Vertragslaufzeit	<p>Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Schadenfall entnehmen Sie bitte dem Teil B, § 8 Ziffer 2 sowie § 14 Ziffer 2 der VHB 2000.</p>
c) nach Eintritt des Versicherungsfalls	<p>Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B, § 1, § 8, § 9 und § 14 der VHB 2000).</p>
d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	<p>Der Versicherungsschutz für die Hausratversicherung beginnt am _____ und endet gemäß der vereinbarten Vertragslaufzeit am _____.</p>
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	<p>Der Vertragsschutz für die Hausratversicherung beginnt am _____ und endet gemäß der vereinbarten Vertragslaufzeit am _____.</p>
<b>Vertragslaufzeit</b>	<p>Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Den Vertragsbeginn sowie die Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. Näheres zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 VHB 2000.</p>

<b>Beendigung des Versicherungsvertrages</b>	Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 und § 15 der VHB 2000.
<b>Versicherungsnehmer</b>	Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

### III. Produktinformationsblatt Glasversicherung

<b>Versicherungsart</b>	Als Produkt wurde eine Glasversicherung der Feuerversicherungsgesellschaft Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt.
<b>Versicherungsumfang</b>	Entschädigung wird geleistet für versicherte Sachen, die durch Zerbrechen zerstört oder beschädigt werden. Versichert sind alle Gebäude- und Mobiliarverglasungen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebäudeverglasungen sind: Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen und Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilgläser;</li> <li>• Mobiliarverglasungen sind Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln; Glasplatten; Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten.</li> </ul>
<b>Risikoausschlüsse</b>	Vom versicherten Risiko ausgeschlossen sind z. B. Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Kernenergie entstehen (Teil A, § 1 Ziffer 3 der AGIB).
<b>Leistungsausschlüsse</b>	Aquarien; Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff; Kochplatten; alle künstlerisch bearbeiteten Glasscheiben, Spiegel und Platten; Sonderkosten für Gerüste, Kräne, Beseitigungen von Hindernissen und Schäden an Schutzeinrichtungen. Um den Beitrag für den Versicherungsnehmer bezahlbar zu halten, müssen einige Lebenssachverhalte vom Versicherungsschutz ausgenommen werden. Zum Beispiel sind Schrammen und Kratzer an Oberflächen nicht im Versicherungsschutz enthalten (vgl. Teil A, § 1 Ziffer 2 AGIB). Weitere Informationen zu Leistungsausschlüssen entnehmen Sie bitte den zugrundeliegenden AGIB oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.
<b>Beitrag</b>	Der angegebene Beitrag bezieht sich auf den konkret beantragten Versicherungsschutz und beinhaltet nicht alle in dieser Produktinformation wiedergegebenen Leistungsinhalte. Hauptfälligkeit ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.
<b>Lauben-Glasversicherung</b>	Beachten Sie bitte die im Antrag aufgeführten Entschädigungsgrenzen.
<b>KOMBI-2000-BASIS Mindestdeckung</b>	Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den zugrunde liegenden AGIB 94 oder wenden Sie sich an Ihren Versicherungsbetreuer.
<b>Obliegenheiten</b>	Sie haben als Versicherungsnehmer vor und während der Laufzeit des Vertrages eine Reihe von Obliegenheiten zu beachten:
a) bei Vertragsabschluss	Damit das versicherte Risiko vom Versicherer beurteilt werden kann, haben Sie dem Versicherungsunternehmen bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung (Antrag) die Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen in Textform gefragt wird. Näheres hierzu finden Sie in Teil B, § 1 AGIB.
b) während der Vertragslaufzeit	Informieren Sie das Versicherungsunternehmen während der Vertragslaufzeit über jede Änderung der im Antrag oder diesem Informationsblatt abgefragten oder wiedergegebenen Daten oder Tatsachen, damit wir laufend über das versicherte Risiko informiert sind und ggf. Vertragsanpassungen vornehmen können. Weitere Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte dem Teil B, § 1, § 8, § 9 der AGIB.
c) nach Eintritt des Versicherungsfalls	Ist ein Schadenfall eingetreten, so haben Sie umfangreiche Mitwirkungspflichten. Neben der Meldepflicht sind dies unter anderem Mitwirkungspflichten bei der Ermittlung von Schadenursache und Schadenhöhe. Näheres zu den Obliegenheiten im Schadenfall entnehmen Sie bitte dem Teil B, § 8 Ziffer 2 AGIB.
d) Rechtsfolgen der Nichtbeachtung	Eine Verletzung der oben genannten Obliegenheiten kann dazu führen, dass unter bestimmten Voraussetzungen der Versicherer vom Vertrag zurücktritt, kündigt oder ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. Bitte lesen Sie dazu die Regelungen zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Obliegenheiten vor und bei Eintritt des Versicherungsfalls in Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B, § 1, § 8, § 9 AGIB).
<b>Beginn und Ende des Versicherungsschutzes</b>	Der Versicherungsschutz für die Glasversicherung beginnt am _____ und endet gemäß der vereinbarten Vertragslaufzeit am _____.
<b>Vertragslaufzeit</b>	Der Vertrag ist für die Dauer eines Jahres abgeschlossen. Den Vertragsbeginn sowie die Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag bzw. Ihrem Versicherungsschein. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn er nicht durch eine Vertragspartei spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres gekündigt wird. Näheres zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 AGIB.
<b>Beendigung des Versicherungsvertrages</b>	Der Versicherungsvertrag kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung der genannten Kündigungsfrist zum Ende der Laufzeit gekündigt werden. Darüber hinaus kann der Vertrag von beiden Seiten nach dem Versicherungsfall gekündigt werden. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Teil B, § 3 und § 15 der AGIB.

**Versicherungsnehmer** Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

---

#### IV. Produktinformationsblatt der Zusatzrisiken

---

**Versicherungsarten** Als Produkt wurde jeweils eine Versicherung der Feuersozietaet Berlin Brandenburg Versicherung AG gewählt, KOMBI-2000-KOMFORT oder KOMBI-2000-BASIS.

Der Abschluss dieser Zusatzversicherungen ist nur in Verbindung mit einer Versicherung für Lauben und Wochenendhäuser möglich.

**Garagen** Versicherungsschutz besteht bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden. Versichert ist die Garage zum Wiederaufbauwert.

**Gewächshäuser** Versicherungsschutz besteht bei Feuer-, Sturm- und Hagelschäden. Versichert ist das Gewächshaus selbst und ggf. die sich darin befindlichen Anpflanzungen und Kulturen.

**Solaranlagen** Solaranlagen sind als Gebäudebestandteil bereits durch die Gebäudeversicherung bei Feuer- und Sturm-/Hagelschäden versichert. Diese Zusatzversicherung deckt den einfachen Diebstahl und Schäden durch Vandalismus ab.

**Glaskeramik-Kochfelder** Versicherungsschutz besteht für alle in der Hausratversicherung bestehenden Risiken und zusätzlich bei Bruch.

**Reetdach** Ein Reetdach stellt eine Gefahrerhöhung dar. Der Prämienzuschlag ist unbedingt zu beachten, um nicht den gesamten Versicherungsschutz zu verlieren.

**Beitrag** Der angegebene Beitrag bezieht sich auf den konkret beantragten Versicherungsschutz und beinhaltet nicht alle in dieser Produktinformation wiedergegebenen Leistungsinhalte. Hauptfälligkeit ist jeweils der 01.01. eines Jahres. Nicht rechtzeitige Zahlung des Erstbeitrages oder eines Folgebeitrages kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

**Versicherungsnehmer** Zu den persönlichen Daten des Versicherungsnehmers wird auf die Angaben im Antrag und im Versicherungsschein hingewiesen.

---

#### V. Allgemeine Versicherungsinformation (§ 1 VVG)

---

##### 1. Informationen zum Versicherungsunternehmen

**Versicherungsunternehmen** Feuersozietaet Berlin Brandenburg  
Versicherung Aktiengesellschaft  
  
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg HRB 90 762

**Ladungsfähige Anschrift des Versicherers** Am Karlsbad 4-5, 10785 Berlin  
Telefon (030) 2633-0  
Telefax (030) 2633-400  
www.feuersozietaet.de  
service@feuersozietaet.de

Vorstand: Dr. Frederic Roßbeck (Vorsitzender), Barbara Schick (stv. Vorstand)

**Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde** Hauptgeschäftstätigkeit  
Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Versicherungssparten der Schaden- und Unfallversicherung. Ferner betreibt es die Vermittlung von Versicherungsverträgen und Finanzdienstleistungen im nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz zulässigen Rahmen.

Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn

##### 2. Informationen zur angebotenen Versicherungsleistung

**Vertragsgrundlage** Diesem Versicherungsvertrag liegen je nach abgeschlossenem Tarif die nachfolgenden Vertragsbestimmungen zugrunde:

- Lauben-Wohngebäudeversicherung  
Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen ( VGB 2000 ) – Komfort
- Lauben-Hausratversicherung  
Allgemeine Hausrat-Versicherungsbedingungen ( VHB 2000 ) – Komfort
- Lauben-Glasversicherung  
Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung ( AGIB 94 )

<b>Widerrufsfolgen</b>	Üben Sie das Widerrufsrecht wirksam aus, haben wir Ihnen nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Eine anteilige Beitragserstattung des Jahresbeitrags wird von uns abgerechnet. Voraussetzung ist jedoch, dass Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnen sollte. Die Erstattungspflicht haben wir unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs zu erfüllen.
	Haben Sie dem Beginn des Versicherungsschutzes vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht zugestimmt, sind bereits geleistete Zahlungen zurück zu erstatten. Wenn auf Ihren besonderen Antrag vorläufige Deckung gewährt worden ist, endet diese mit Zugang des Widerrufs bei uns.
<b>Laufzeiten</b>	Informationen zur Vertragslaufzeit entnehmen Sie bitte der vorangestellten Produktinformation.
<b>Beendigung des Versicherungsvertrages</b>	Informationen zur Beendigung des Versicherungsvertrages entnehmen Sie bitte obiger Produktinformation.
<b>Anwendbares Recht</b>	Nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Teil B, § 22 VHB 2000, AGIB 94 und Ziffer 32 AHB) gilt für diesen Vertrag deutsches Recht. Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 17, 21, 29 Zivilprozessordnung (ZPO) sowie nach § 215 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).
<b>Kommunikation</b>	Für die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie für die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages wird ausschließlich die deutsche Sprache verwendet.
<b>4. Informationen zur außergerichtlichen Beschwerdemöglichkeit</b>	
<b>Beschwerdestelle</b>	Bei Fragen, Problemen oder Beschwerden wenden Sie sich bitte an Ihren/Ihre Betreuer oder direkt an uns. Unser Unternehmen ist dem Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin beigetreten. Der Ombudsmann schlichtet Streitigkeiten mit dem Versicherungsunternehmen bis zu einem Gegenstandswert in Höhe von 80.000 Euro. Das Verfahren ist für Sie kostenlos und unverbindlich. Das Versicherungsunternehmen ist an Entscheidungen bis zu 5.000 Euro gebunden.
<b>Aufsichtsbehörde</b>	Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Anschrift siehe Kapitel V 1.) einzureichen. Eine Beschwerde bei den genannten Stellen hindert Sie nicht daran, Ihre vermeintlichen Ansprüche auch gerichtlich geltend zu machen.

Entsprechend des Lauberantrages vom Juli 2008

## **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

Stand: 01.01.2008 – Anlage 3273 - SAP-Nr. 324312

### **Vorbemerkung**

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

### **Einwilligungserklärung**

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessensabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsvertrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

### **Schweigepflichtentbindungserklärung**

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie zum Beispiel beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtenentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtenentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

### **1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer**

Wir erheben und speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und gegebenenfalls auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

### **2. Datenübermittlung an Rückversicherer**

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### **3. Datenübermittlung an andere Versicherer**

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadenart.

#### 4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmisbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V., beim Verband der privaten Krankenversicherer e.V. und beim Verband öffentlicher Versicherer zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diesen Datensammlungen/Hinweissystemen und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Beispiele:

Haftpflichtversicherung

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Kfz-Versicherung

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmisbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Sachversicherung

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmisbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung weiteren Missbrauchs.

#### 5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen und Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie die Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, gegebenenfalls Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Der Versicherungsgruppe Versicherungskammer Bayern gehören zur Zeit folgende Unternehmen an:

- Versicherungskammer Bayern Versicherungsanstalt des öffentlichen Rechts,
- Bayerischer Versicherungsverband Versicherungsaktiengesellschaft,
- Bayerische Landesbrandversicherung AG,
- Bayerische Beamtenkrankenkasse AG,
- Bayern-Versicherung Lebensversicherung AG,
- Versicherungskammer Bayern Konzern-Rückversicherung AG,
- Union Krankenversicherung AG,
- Union Reiseversicherung AG,
- Saarland Feuerversicherung AG,
- Saarland Lebensversicherung AG,
- Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherung AG,
- Öffentliche Lebensversicherung Berlin Brandenburg AG,
- Ostdeutsche Versicherung AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit den Sparkassen und der Landesbausparkasse, der ÖRAG Rechtsschutzversicherungs-AG und der Roland Rechtschutz Versicherung AG und der Roland Schutzbrief Versicherung AG.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z.B. die genannten Kooperationspartner im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### 6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzangelegenheiten berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch die unter Ziffer 5 genannten Kooperationspartner.

Um seine Aufgabe ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitsverpflichtungen (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### 7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung und Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

## WAS MÜSSEN SIE BEACHTEN

### Während der Laufzeit des Vertrages

Unterrichten Sie uns über An-, Um- und Ausbauten, die Sie an Ihrem Wochenendhaus vornehmen, damit wir die Versicherungssumme entsprechend anpassen können.  
Beachten Sie alle behördlichen und gesetzlichen Vorschriften.  
Halten Sie Haus und Dach (Sturmversicherung) sowie die Wasserleitungs- und Heizungsanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Denken Sie daran, dass im Winter alle wasserführenden Anlagen gesperrt und entleert werden müssen.

**Dies alles ist wichtig, damit Ihr Versicherungsschutz nicht gefährdet wird.**

### Im Schadenfall

Versuchen Sie den Schaden gering zu halten.  
Rufen Sie in Brandfällen sofort die Feuerwehr.  
Benachrichtigen Sie bei einem Einbruchdiebstahl umgehend die nächste Polizeidienststelle.  
Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn.  
Durch Sturm oder Hagel entstandene Öffnungen sind baldmöglichst zu verschließen.  
Erleichtern Sie uns die Untersuchungen, die nötig sind, um Ursache und Höhe des Schadens festzustellen.  
Benachrichtigen Sie uns sofort.

### Bei Pächterwechsel

Bei einem Pächterwechsel wird der Vertrag für die Gebäudeversicherung nach den gesetzlichen Bestimmungen lt. Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf den Erwerber übertragen. Diese Regelung ist keine Festlegung der Feuersozietät, sondern vom Gesetzgeber festgelegt. Sobald der Erwerber Eigentümer des Wochenendhauses/der Laube ist, sind Sie nicht mehr unser Vertragspartner. Der neue Besitzer entscheidet selbst, ob und in welchem Umfang er die Versicherung weiterführt.

**Teilen Sie uns bitte umgehend Namen und Anschrift des Käufers mit, damit der Vertrag rechtskräftig übertragen werden kann.**

### Generalagentur Matthias Voss

Mohrenstraße 1  
10117 Berlin  
Tel. (030) 209 13 79-0  
Fax (030) 209 13 79 22  
E-Mail: matthias.voss@feuersozietat.de

Unsere Bürozeiten  
Mo. - Do. 8.00 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.00 - 14.00 Uhr

### Wir beraten Sie gern über:



Lebens- und Rentenversicherung  
Berufsausbildungs-Versicherung  
Risiko-Lebensversicherung  
Hausratversicherung  
Privat-/Dienst-Haftpflicht-Versicherung  
Kfz-Versicherung



Geschäftsversicherung  
Unfallversicherung  
Gebäudeversicherung  
Rechtsschutzversicherung  
Private Krankenversicherung  
Riester-Rente